

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 2

Rottenburg am Neckar, 16. Januar 2017

Band 61

Apostolischer Stuhl		Personalangelegenheiten	
Apostolisches Schreiben „De concordia inter Codices“	46	Personalnachrichten	63
Deutsche Bischofskonferenz		Stellenausschreibung für Priester	65
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017	48	Beauftragungen und Weihen 2017	67
Verband der Diözesen Deutschlands		Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Reute	67
Satzungsänderung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 22.08.2016	48	Stellenausschreibung der Hauptabteilung Schulen	67
Bischöfliches Ordinariat		Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	67
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017	53	Mitteilungen	
Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung) – Neufassung zum 01.01.2017	53	Fastenhirtensbrief – Vorankündigung	68
Vereinbarung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg – (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)	57	Firmungen im Schuljahr 2016/17	68
Errichtung von zwölf Katholischen Gesamtkirchengemeinden im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart mit Wirkung zum 1. Januar 2017	59	Neue Öffnungszeiten Lesesaal Diözesanarchiv	68
Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	60	Weiterentwicklung der Trägerstrukturen im Kindergartenbereich	68
Landkapitel, Landkapitelsbibliotheken	60	Liedvorschläge zum Lesejahr A	69
Bibliothekarisches „Streugut“ in Kirchengemeinden	61	Modellprojekt EhrenamtskoordinatorIn/Ehrenamtsentwicklung	70
DiAG-MAV-A-Wahlordnung – Korrektur und Ergänzung	61	Studienvormittag zur Einführung des Modellprojekts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	70
Hinweis zur Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A	61	Schweigeexerzitien für Priester und Diakone – Benediktinerabtei Weltenburg	71
Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung	61	Oasentage für Priester und Diakone	71
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	62	Stimmbildungsseminare	
Warnungen	63	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	72
		Freizeitkatalog 2017 der BDKJ Ferienwelt	72
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	72
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	73
		Beilage	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017 – zum Verlesen	

Apostolischer Stuhl

Apostolisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (*Motu Proprio*) erlassen wurde „De concordia inter Codices“

Mit ihm werden einige Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes geändert Franziskus PP.

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices, sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalisch Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalisch Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 12; Nachsyn. Ap. Schr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalisch Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, sodass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Proprio*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen, und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§ 2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§ 3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§ 1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes* des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übertreten ist; nach Erreichen dieses Al-

ters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§ 2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§ 3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche *eigenen Rechtes* oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet* § 3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.*

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§ 3. Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Proprio*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L'Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den „*Acta Apostolicae Sedis*“, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen, ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika ‚Laudato si‘ dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Verband der Diözesen Deutschlands

Satzungsänderung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu ändern. Sie wird nachstehend in ihrem geänderten Wortlaut bekannt gemacht.

Rottenburg, den 8. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bis-

tums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare,

die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8
- entfallen -

§ 9
Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10
Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,

- c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen sowie in allen übrigen Fällen.
Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.

6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglie-

der des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehen, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5171 – 05.10.16
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem **Leitwort** der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet.

Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10:00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue **Misereor-Hungertuch** „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2017** und das **Fastenbrevier** (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der **Jugendaktion** von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „**Coffee-Stop-Tag**“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am **4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017**, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion** verlesen

werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. **Materialien zur Fastenaktion** können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

BO-Nr. 6408 – 15.12.16
PfReg. M 3.6, H 3.3b

Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)

Neufassung zum 01.01.2017

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 16. Dezember 2016 die nachstehende „Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)“ erlassen und mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Sie wird hiermit bekannt gemacht. Neben der Verleihung von kirchlichen Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß nachfolgender Ordnung, wird auf die Möglichkeit einer Ehrung von Ehrenamtlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Silbernen Martinusnadel (KABl. 2009, S. 319, mit Änderung KABl. 2011, S. 61) auf örtlicher Ebene hingewiesen.

Ordnung zur Verleihung kirchlicher Ehrentitel und Ehrenzeichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ehrungsordnung)

Einleitung

Auf der Grundlage der bisherigen Praxis der Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der hierzu ergangenen universalkirchlichen und diözesanen Ordnungen, wie sie insbesondere in der Instruktion des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit über die Verleihung päpstlicher Aus-

zeichnungen vom 13. Mai 2001 (Nr. 16.846/ON), in der „Ordnung kirchlicher Dienste“ von 1960 (7./A II.1.2.) und von 1980 (7./A II.1.–4., S. 55) sowie im Erlass des Bischöflichen Ordinariates Nr. A 3958 vom 2.7.1991 (KABl. 1991, S. 573) niedergelegt sind, wird folgende Ordnung für die Verleihung diözesaner und die Beantragung päpstlicher Auszeichnungen erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Bischof verleiht als diözesane Ehrenzeichen nach Maßgabe dieser Ordnung:
 - die Martinusmedaille (Abzeichen: Bronzemedaille mit dem Bild des hl. Martin),
 - die große Martinusmedaille (Abzeichen: Silbermedaille mit dem Bild des hl. Martin).
- (2) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Ordnungen beim Apostolischen Stuhl für Einzelpersonen:
 - die Verdienstmedaille „Bene merenti“ (Abzeichen: Medaille mit dem Bild des regierenden Papstes),
 - das Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ (Abzeichen: goldenes Kreuz mit dem Bild der hll. Petrus und Paulus),
 - den „Silvesterorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, weiß emailliertes Kreuz mit dem Bild des hl. Papstes Silvester) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,
 - den „Gregoriusorden“ (Abzeichen: achtzackiges, goldenes, rot emailliertes Kreuz mit dem Bild des hl. Gregor des Großen mit Taube) in den Graden „Ritter“ bzw. „Dame“, „Komtur“ bzw. „Komturdame“ und „Komtur mit Stern“ bzw. „Komturdame mit Stern“ sowie „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“,
 - den „Piusorden“ (Abzeichen: achtstrahliger, dunkelblauer Stern mit goldenen Flammen, mit Inschrift „Pius IX.“ auf weißem Grund und dem umlaufenden Motto „Virtuti et merito“) in den Graden „Ritter vom Großkreuz“ bzw. „Dame vom Großkreuz“.
- (3) Der Bischof erbittet nach Maßgabe dieser Ordnung vom Apostolischen Stuhl für Priester die Päpstlichen Ehrentitel
 - „Kaplan Seiner Heiligkeit“ („Monsignore“),
 - „Ehrenprälat Seiner Heiligkeit“ („Prälat“) sowie
 - „Apostolischer Protonotar (super numerum)“.
- (4) Der Bischof verleiht bzw. beantragt oder überreicht andere kirchliche Ehrenzeichen und -titel entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 2 Bischöfliche Ehrungskommission

- (1) Die Bischöfliche Ehrungskommission macht selbst bzw. bearbeitet im Auftrag des Bischofs die Anträge und Vorschläge auf Verleihung der unter § 1 genannten Ehrenzeichen sowie auf Verleihung anderer Ehrungen. Die Ehrungskommission trägt Sorge für die Einhaltung der Ehrungsordnung sowie für eine gerechte und ausgewogene Praxis der Ehrungen in der Diözese.
- (2) Ihr gehören an: der Generalvikar als Vorsitzender, der Domdekan, der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, der Bischöfliche Sekretär als Geschäftsführer sowie eine weitere, vom Bischof bestellte Person, in der Regel aus dem Kreis der Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates.

§ 3 Zeitpunkt der Verleihung

- (1) Die Martinusmedaille wird in der Regel jährlich am Patronatsfest des hl. Martin bzw. am Sonntag, an dem das Patronatsfest des hl. Martin gefeiert wird, verliehen.
- (2) Päpstliche Ehrenzeichen und Titel sollen in der Regel jährlich am Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) bzw. am Sonntag danach verliehen werden.

§ 4 Verfahren der Verleihung

- (1) Anträge auf Verleihung bischöflicher Ehrenzeichen und Vorschläge zur Beantragung Päpstlicher Ehrenzeichen und -titel können vom zuständigen Pfarramt bzw. von der entsprechenden kirchlichen Einrichtung jeweils im Benehmen mit dem Dekan **oder** von einem Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates an den Bischof gerichtet werden. Sie sind grundsätzlich, insbesondere gegenüber der zu ehrenden Person, Gruppe oder Einrichtung, vertraulich zu behandeln.
- (2) Anträge auf Verleihung der Martinusmedaille, die nach dem 1. Juli eines Jahres eingehen, und Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel, die nach dem 31. Januar eingehen, werden erst im Verleihungsverfahren des darauf folgenden Jahres behandelt.
Ausnahmen von diesen Ausschlusssterminen kann die Ehrungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Ehrungsanträge bzw. Vorschläge müssen enthalten:
 - Name und Dienststelle des Antragstellers, vollständige Anschrift und Telefonnummer,
 - für die Verleihung der Martinusmedaille an Einzelpersonen: Namen, Alter, Anschrift und Telefonnummer der Person, für die der Antrag gestellt wird,
 - für die Verleihung der Martinusmedaille an eine Gruppe bzw. Einrichtung: Name, Alter und Anschriften der Personen, die die Gruppe bzw. Einrichtung repräsentieren, sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners; Über-

blick über Geschichte und Tätigkeit der Gruppe bzw. Einrichtung,

- Darstellung der dem Antrag zugrunde liegenden Verdienste der einzelnen Person bzw. der Gruppe oder Einrichtung und der sie repräsentierenden Personen im Umfang von 1–2 Seiten pro Person,
 - falls der Antrag nicht von der Pfarrei gestellt wird, der die zu ehrende Person angehört: befürwortende Würdigung durch den zuständigen Pfarrer bzw. Oberen.
- (4) Die Ehrungskommission gibt zu jedem Antrag bzw. Vorschlag ein Votum ab. Auf der Grundlage dieses Votums und nach Beratung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates entscheidet der Bischof über den Antrag bzw. den Vorschlag.

§ 5

Grundsätze zur Verleihung der Martinusmedaille

- (1) Die Martinusmedaille wird einer Person, Gruppe, oder Einrichtung für ihr verdienstvolles Engagement im Geist des heiligen Martin verliehen.
- (2) Die Martinusmedaille wird jährlich an höchstens 25 Empfänger verliehen.
- (3) Die Verleihung der Martinusmedaille soll nicht in Verbindung mit persönlichen und beruflichen Anlässen erfolgen (Geburtstage, Jubiläen, Ausscheiden aus dem Dienst).
- (4) Die Martinusmedaille soll in der Regel nicht an Diakone, Priester und Ordensleute verliehen werden.

§ 6

Kriterien zur Verleihung der Martinusmedaille

Die Martinusmedaille kann an Personen oder Gruppen bzw. Einrichtungen verliehen werden, die für Diözese und Kirche einen herausragenden Dienst geleistet haben, indem sie

- außerhalb ihres Amtes oder Dienstes oder ihrer beruflichen Funktion,
- selbstverantwortlich,
- in überdurchschnittlicher oder innovativer oder beispielhafter Weise,
- über längere Zeit oder in herausragenden Einzelfällen,
- über den Bereich der Gemeinde hinausreichend,

Zeit, Gesundheit, Kraft und Vermögen mit anderen im Sinne des heiligen Martin geteilt haben.

§ 7

Verleihung der großen Martinusmedaille

Mit der großen Martinusmedaille ehrt der Bischof unter Berücksichtigung von Beratung und Votum durch die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates herausragende Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft sowie Gruppen und Einrichtungen, die der Diözese und Kirche in besonderer Weise verbunden sind und deren Beziehung zur Diözese in besonderer Weise kirchlich oder gesellschaftlich verdienstvoll ist.

§ 8

Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen

- (1) Päpstliche Ehrenzeichen können vorgeschlagen werden für Personen,
 - die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche oder amtliche Pflicht hinausgeht, oder
 - deren haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Dienst in der Diözese eine überdiözesane oder weltkirchliche Bedeutung hat oder
 - die sich in besonderer Weise um das Entstehen oder Bestehen kirchlicher Einrichtungen bemüht haben oder
 - deren Wirken in Staat und Gesellschaft die katholische Kirche in bedeutender Weise gefördert hat.
- (2) Kleriker und die Angehörigen der Institute des geweihten Lebens und der Gemeinschaften des Apostolischen Lebens sind von der Verleihung der Ritterorden ausgeschlossen.
- (3) Zwischen der Verleihung der einzelnen Grade der Ritterorden müssen mindestens 10 Jahre vergangen sein.

§ 9

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens „Bene merenti“

Der Päpstliche Verdienstorden „Bene merenti“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 35 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 10 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 10

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“

Das Päpstliche Kreuz „Pro Ecclesia et Pontifice“ kann für Laien, Ordensleute und Diakone nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich mindestens 20 Jahre einen besonderen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der weit über ihre berufliche bzw. amtliche Pflicht hinausging, und mindestens 45 Jahre alt sind. Ordensangehörige müssen vor mindestens 15 Jahren die Ordensprofess abgelegt haben.

§ 11

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Silvesterordens

- (1) Der Silvesterorden kann für Laien nach den in § 8 genannten Grundsätzen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 35 Jahre alt sind, die Würde eines „Komturs“ für Personen, die

mindestens 40 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die darüber hinaus höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 12

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Gregoriusordens

- (1) Der Gregoriusorden kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Laien in herausragenden öffentlichen Positionen vorgeschlagen werden, die einen Dienst für Diözese und Kirche geleistet haben, der von herausragender kirchlicher und öffentlicher Bedeutung ist.
- (2) Die Würde eines „Ritters“ kann für Personen vorgeschlagen werden, die mindestens 40 Jahre alt sind, die Würde eines „Komiturs“ für Personen, die mindestens 45 Jahre alt sind, die Kommende „mit Stern“ für Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine besonders herausragende öffentliche oder kirchliche Stellung eingenommen und sich noch weitere herausragende Verdienste erworben haben, und das Großkreuz für Personen, die mindestens 55 Jahre alt sind und höchste Ämter innehaben oder bereits die unteren Grade erhalten haben und sich darüber hinaus besondere Verdienste erworben haben.

§ 13

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Piusordens

Die Verleihung des Großkreuzes des Piusordens kann nach den in § 8 genannten Grundsätzen für Regierungschefs, Staatsminister bzw. Bundesminister vorgeschlagen werden, die die katholische Kirche in besonderer Weise gefördert haben.

§ 14

Grundsätze für Vorschläge zur Verleihung Päpstlicher Ehrentitel

- (1) Päpstliche Ehrentitel können für Priester vorgeschlagen werden, die sich durch besondere Verdienste in ihrem Amt bzw. durch Ausübung eines Amtes von herausragender Verantwortung und Bedeutung auszeichnen.
- (2) Die Folge der Titel ist zu berücksichtigen. Zwischen einer Stufe und der anderen müssen mindestens 10 Jahre verflossen sein.
- (3) Die Gesamtzahl der Kapläne Seiner Heiligkeit, der Prälaten und Protonotare darf 10 % des Diözesanklerus nicht übersteigen.

§ 15

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Kaplans Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 35 Jahre alt ist und vor mindestens 10 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 16

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Ehrenprälaten Seiner Heiligkeit“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der mindestens 45 Jahre alt ist und vor mindestens 15 Jahren die Priesterweihe empfangen hat.

§ 17

Kriterien für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars“

Für die Verleihung des Ehrentitels eines „Apostolischen Protonotars (super numerum)“ kann entsprechend den in § 14 genannten Grundsätzen ein Priester vorgeschlagen werden, der sich in einem herausragenden kirchlichen Amt über längere Zeit außerordentliche Verdienste erworben hat, mindestens 55 Jahre alt ist und vor mindestens 20 Jahren die Priesterweihe empfangen hat. Für einige besonders verdienstvolle und bedeutende Fälle kann die Folge umgangen und direkt die Verleihung des Titels des Apostolischen Protonotars erbeten werden.

§ 18

Besondere Regelungen

- (1) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen sollen bei festlichen, insbesondere kirchlichen Anlässen getragen werden.
- (2) Sie dürfen nur getragen bzw. beansprucht werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.
- (3) Für die Kleriker, denen ein Päpstlicher Ehrentitel verliehen wurde, gilt, was im „Zeremoniale für die Bischöfe“ (Anhang I) über deren Kleidung bestimmt ist.
- (4) Ein Kleriker der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird einen außerdiözesanen kirchlichen oder weltlichen Titel oder eine Auszeichnung im Benehmen mit dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart empfangen.
- (5) Erweist sich der Empfänger eines Ehrenzeichens als dieser Ehrung unwürdig, insbesondere dadurch, dass über ihn eine Kirchenstrafe verhängt wurde oder dass Umstände bestehen, die nach § 4 des „Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. Juli 1957 auch zur Entziehung eines weltlichen Ehrenzeichens führen würden, wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Fall einer diözesanen Ehrung die Auszeichnung entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen, im Fall einer päpstlichen Ehrung dem Apostolischen Stuhl das Bestehen dieser Umstände mitteilen.
- (6) Taxen für die Verleihung Päpstlicher Ehrenzeichen und Ehrentitel gehen zulasten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (8) Kirchliche Orden und Ehrenzeichen, Titel, Urkunden und Insignien dürfen nicht veräußert werden.
- (9) Während einer Vakanz des Bischöflichen Stuhles werden keine Ehrungsanträge und -vorschläge bearbeitet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die bisherige Ehrungsordnung vom 01.03.2002 (KABl. 2002, S. 59 ff.) tritt außer Kraft.

Rottenburg, den 16. Dezember 2016

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 6489 – 20.12.16
PfReg. M 5.6

Vereinbarung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)

Die zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg andererseits im Oktober/November 2016 abgeschlossene Vereinbarung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit) wird nachstehend bekannt gemacht. Sie trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 9. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchliche Arbeit)

Präambel

(1) Polizei und Kirchen stehen im Dienst der Menschen und sind in unterschiedlicher Weise wichtige Stützen der Gesellschaft. Beide spüren gesellschaftliche Veränderungen im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten.

(2) Polizeiliches Handeln, das Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte einschließt, kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Bediensteten der Polizei und rechtlichen und organisa-

torischen Vorgaben verbunden sein. Die Kirchliche Arbeit in der Polizei trägt dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

(3) Die Vertragspartner setzen die bewährte, von Artikel 16 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg gestützte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen auf dieser Basis die folgende Vereinbarung.

§ 1 Grundsätze der Kirchlichen Arbeit in der Polizei

(1) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in Baden-Württemberg in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, spirituelle Angebote sowie verschiedene Formen der Bildungsarbeit. Mit ihrem gesamten Aufgabenspektrum leistet sie einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Mit dem berufsethischen Unterricht wirkt sie an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung der Polizei mit. Sie leistet nach ihren Möglichkeiten Krisenintervention (z.B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie versteht sich als seelsorglicher und tatkräftiger Beistand, der die Polizeibediensteten in allen Anliegen, in denen sie sich an sie wenden, unterstützt.

(2) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei führt ihren Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

(3) Die Kirchliche Arbeit in der Polizei wird grundsätzlich von Frauen und Männern wahrgenommen, die über eine seelsorgliche Berufsausbildung verfügen und von den Kirchen für diesen Dienst beauftragt sind. Die Kirchen benennen dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium, im Einzelfall auch den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die Personen, die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei betraut werden.

(4) Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den spezifischen Dienst in der Polizei und eine entsprechende Einführung in den polizeilichen Alltag. Die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst unterstützen die Kirchen dabei, die Beauftragten der Kirchen in die Polizei einzuführen und sie mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

(5) Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. zu erhalten, dass eine aufgabengerechte Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist und die Beauftragten der Kirchen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren sowie Bedienstete der Polizei zu Gesprächen einladen.

(6) Die Beauftragten der Kirchen erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. der Bedingungen des polizeilichen Handelns. Bei der Ausübung ihres Dienstes sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden.

(7) Die Kirchen können einen Beirat berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

§ 2

Seelsorgliche Angebote

(1) Polizeiliches Handeln kann für die Bediensteten der Polizei in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Hierfür steht ihnen ein verlässliches kirchliches Netz von Seelsorge in den örtlichen Gemeinden und in Beratungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wendet sich die Kirchliche Arbeit in der Polizei mit eigener Seelsorgekompetenz und -qualifikation den Bediensteten der Polizei und deren Angehörigen zu.

(2) Zum seelsorglichen Dienst in der Polizei gehört wesentlich die persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien und Angehörigen. Gottesdienste sowie liturgische und rituelle Handlungen begleiten die Menschen in besonderer Weise und stärken sie. Besinnungstage und Exerzitien helfen, Erfahrenes zu verarbeiten und sich neu auszurichten. Bildungsveranstaltungen (z. B. Seminare, Vorträge, Gruppenarbeit) bieten die Möglichkeit, den Blick zu weiten, Neues zu lernen und so einen neuen Zugang zu eigenen Fragestellungen zu finden.

(3) Durch die Begleitung von Einsätzen sowie die Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen lernen die Beauftragten der Kirchen den polizeilichen Alltag kennen und können so die Herausforderungen und Schwierigkeiten, vor denen die Bediensteten der Polizei stehen, besser einschätzen. Dies ist wesentliche Voraussetzung, den Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei qualifiziert wahrzunehmen.

(4) Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für eine würdige Gestaltung der „Ökumenischen Gedenkfeier für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten“ bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest. Das Recht der Kirchen, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen, bleibt unberührt.

(5) Die Polizei bindet die Beauftragten der Kirchen, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, in die psychosoziale Notfallversorgung eingesetzter Polizeibediensteter und gegebenenfalls weiterer Betroffener entsprechend den polizeilichen Regelungen ein. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

(6) Der seelsorgliche Dienst in der Polizei versteht sich als Angebot, das jede Polizeibedienstete und jeder Polizeibediensteter aufgrund freier Entscheidung annehmen oder ablehnen kann.

§ 3

Berufsethik

(1) Polizeiliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden und basiert auch auf einer ethischen Grundlage. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blick sein. Darum sollen die Bediensteten der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren. Hierzu dient auch die Berufsethik als fester Bestandteil der Berufsqualifikation.

(2) Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die polizeiliche Berufsausübung angepasst wird.

(3) Die Kirchen sorgen für die Qualifikation und Fortbildung der für den berufsethischen Unterricht und berufsethische Fortbildungen Beauftragten. Die von den Kirchen Beauftragten verantworten berufsethische Bildung in folgenden Bereichen:

1. Sie übernehmen an den Standorten der Institutsbereiche Ausbildung des Instituts für Ausbildung und Training der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethischen Unterricht gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion entsprechend der Vereinbarung mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
2. Sie wirken an den Fortbildungsmaßnahmen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten. Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Beauftragten der Kirchen können in Abstimmung mit der Professorin oder dem Professor für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg berufsethische Vorlesungen, Wahlmodule, Vorträge u. a. durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in Berufungsverfahren für die Professur für Berufsethik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beratend mitzuwirken.

§ 4

Elektronisches System POLIZEI-ONLINE

(1) Die Beauftragten der Kirchen können das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes Baden-Württemberg (POLIZEI-ONLINE) für ihre Zwecke nutzen.

(2) Die in der Landesarbeitsgemeinschaft für die Kirchliche Arbeit in der Polizei in Baden-Württemberg vertretenen Polizeiseelsorgerinnen oder Polizeiseelsorger erhalten die erforderliche zeitgemäße Hardware, um auch außerhalb der Polizeidienststellen auf POLIZEI-ONLINE zugreifen zu können. Für die technische Ausstattung ist das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zuständig.

(3) Die Beiträge der Kirchlichen Arbeit in der Polizei auf POLIZEI-ONLINE werden von einer Person aus dem Kreis der Beauftragten der Kirchen entsprechend den für POLIZEI-ONLINE bestehenden Regelungen verantwortet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Kirchen stellen die finanziellen Mittel für die Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Arbeit innerhalb des Kirchlichen Dienstes in der Polizei zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchen. Die Kosten des berufsethischen Unterrichts, der Vorlesungen und sonstiger Ver-

anstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt das Land Baden-Württemberg.

(2) Im Rahmen ihres Auftrags bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Innenministerium-Landespolizeipräsidium nach Einzelabsprache gefördert werden können

1. durch Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten,
2. durch Bezuschussung der Veranstaltungen,
3. durch logistische und administrative Unterstützung (z. B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung).

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere die Ökumenische Jahrestagung der Polizeiseelsorge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Stuttgart, den 26.10.2016

Gerhard Klotter
Landespolizeipräsident

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Karlsruhe, den 15.11.2016

Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Stuttgart, den 30.11.2016

Margit Rupp
Direktorin

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Freiburg, den 24.11.2016

Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg

Rottenburg, den 22.11.2016

Prälat Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5826 – 28.11.16

PfReg. D 11.2

Errichtung von zwölf Katholischen Gesamtkirchengemeinden im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der ihm zukommenden Vollmacht gemäß can. 391 CIC und gemäß der ihm nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis mittels Urkunde vom 21. November 2016 die folgenden zwölf Katholischen Gesamtkirchengemeinden, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Kirchengemeinden, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 errichtet:

1 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte

Kirchengemeinden St. Eberhard (Stuttgart-Mitte), St. Georg (Stuttgart-Nord), St. Konrad (Stuttgart-Mitte).

2 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Ost

Kirchengemeinden Herz Jesu (Stuttgart-Ost), Hl. Bruder Klaus von Flüe (Stuttgart-Ost), Heilig Geist (Stuttgart-Ost), St. Nikolaus (Stuttgart-Ost).

3 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Süd

Kirchengemeinden St. Antonius von Padua (Stuttgart-Kaltental), St. Maria (Stuttgart-Süd), St. Josef (Stuttgart-Süd).

4 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang

Kirchengemeinden St. Clemens (Stuttgart-Botnang), St. Elisabeth (Stuttgart-West), St. Fidelis (Stuttgart-West).

5 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest

Kirchengemeinden St. Josef (Stuttgart-Feuerbach), Salvator (Stuttgart-Giebel), St. Theresia vom Kinde Jesu (Stuttgart-Weilimdorf).

6 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern

Kirchengemeinden St. Antonius von Padua (Stuttgart-Zuffenhausen), Zum Guten Hirten (Stuttgart-Stammheim), Zur Heiligsten Dreifaltigkeit (Stuttgart-Rot), St. Laurentius (Stuttgart-Freiberg).

7 Gesamtkirchengemeinde Stuttgarter Madonna

Kirchengemeinden St. Augustinus (Stuttgart-Neuge-reut), St. Barbara (Stuttgart-Hofen), St. Bonifatius (Stuttgart-Bad Cannstatt), Heilig Kreuz (Stuttgart-Bad Cannstatt), St. Johannes Maria Vianney (Stuttgart-Mönchfeld).

8 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar

Kirchengemeinden St. Martin (Stuttgart-Bad Cannstatt-Münster), Liebfrauen (Stuttgart-Bad Cannstatt), St. Peter (Stuttgart-Bad Cannstatt).

9 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban

Kirchengemeinden St. Christophorus (Stuttgart-Wangen), St. Franziskus (Stuttgart-Obertürkheim), St. Johannes Evangelist (Stuttgart-Untertürkheim), St. Markus (bis 01.01.2015 St. Paulus) (Stuttgart-Hedelfingen-Rohracker).

10 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Johannes XXIII.

Kirchengemeinden St. Antonius von Padua (Stuttgart-Hohenheim), Mariä Himmelfahrt (Stuttgart-Degerloch), St. Michael (Stuttgart-Sillenbuch), St. Thomas Morus (Stuttgart-Heumaden).

11 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Hedwig und Ulrich

Kirchengemeinden St. Hedwig (Stuttgart-Möhringen), St. Ulrich (Stuttgart-Fasanenhof).

12 Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen

Kirchengemeinden Christus König (Stuttgart-Vaihingen), St. Maria Königin des Friedens (Stuttgart-Büsnau), Maximilian Kolbe (Stuttgart-Vaihingen), Zur Heiligen Familie (Stuttgart-Rohr).

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 14. November 2016 – Aktenzeichen RA-7152.15/75 – für die neu gebildeten Gesamtkirchengemeinden gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 24 Abs. 3 Kirchensteuergesetz die Anerkennung zum 1. Januar 2017 ausgesprochen.

Rottenburg, den 28. November 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6059 – 28.11.16
PfReg. E 1.3 b

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

– Stichwoche –

Für die amtliche Schulstatistik 2017/2018 und die damit verbundenen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bekanntmachung Az.: 22-9531.0/191 vom 24. November 2016 folgenden Termin festgesetzt:

Allgemeinbildende und berufliche Schulen Stichwoche: 16. bis 21. Oktober 2017

Wir bitten dringend, diese Tage von Veranstaltungen, Kursen, Lehrgängen, Pfarrkonventen oder anderem freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass in der genannten Zeit alle verfügbaren Kräfte Religionsunterricht erteilen.

Stichwoche 2018

Das Kultusministerium teilt die Stichwochenregelung üblicherweise zum Jahresende mit. In der Regel wird die Stichwoche für die allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen auf die sechste Woche im Schuljahr (15.–20. Oktober 2018) festgesetzt. Bitte beachten Sie diesen voraussichtlichen Termin schon jetzt bei Ihren Planungen für das nächste Jahr.

BO-Nr. 6506 – 20.12.16
PfReg. C 6.5

Landkapitel, Landkapitelsbibliotheken

Mit der Veröffentlichung der Grundsätze und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Juli 2005 (KABL. 2005, S. 213 ff.) haben sich die räumlichen Abgrenzungen zwischen den rechtlich immer noch bestehenden historischen Landkapiteln und den neuen Dekanatsstrukturen grundsätzlich verändert. Auch wurden die Bestimmungen der Dekanatsordnung vom 5. Juli 1962 (KABL. 1962, S. 93 ff.) zu den Landkapitelsbibliotheken durch die neue Dekanatsordnung vom 1. Dezember 2005 (KABL. 2005, S. 103 ff.) aufgehoben.

Um für die noch bestehenden Landkapitelsbibliotheken eine gesicherte Grundlage in Rechtsgeschäften u. a. zu erhalten, wird unter Bezug auf § 31 DekO bis auf Weiteres folgende Regelung festgelegt.

1. *Die Landkapitel* werden in Angelegenheiten der Landkapitelsbibliotheken in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, bei allen rechtlich relevanten Erklärungen und sonstigen Rechtsakten vom Dekan gemäß § 5 Abs. 3 DekO vertreten, in dessen Dekanat die Landkapitelsbibliothek ihren ursprünglichen Sitz hatte. In Zweifelsfragen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über die endgültige Zuordnung.
2. Bei grundsätzlichen Fragen zur Landkapitelsbibliothek (z.B. Verlagerung des Standorts, Leih- oder Deposit-Verträge) soll der Dekan – unbeschadet der Rechte des ursprünglichen Landkapitels – die Dekanatskonferenz informieren und ihr Votum einholen.
3. Da es sich bei den Landkapiteln meistens um historische Buchbestände handelt, die unter die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen fallen, wird der Diözesanbibliothek – unberührt der historischen Eigentumsverhältnisse – die fachliche Zuständigkeit über alle Landkapitelsbibliotheken übertragen (Ziff. 5 der Leitlinien der DBK). Veränderungen im Bestand, des Standortes oder von Ausleihungen zu Ausstellungen usw. sowie Veröffentlichungen in Print/digitalen Medien können nur mit Zustimmung der Diözesanbibliothek erfolgen.

Rottenburg, den 20. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6507 – 20.12.16
PfReg. C 6.5

Bibliothekarisches „Streugut“ in Kirchengemeinden

Zur Sicherung des reichhaltigen Bibliothekserbes im kirchlichen Eigentum hat die Deutsche Bischofskonferenz am 30. Juni 2009 „Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen“ erlassen. Dabei wird für alle der Aufsicht des Ortsbischofs unterliegenden Bibliotheken und historischen Buchbestände die Zuständigkeit der jeweiligen Diözesanbibliothek festgelegt.

In einem ersten Schritt wurden in unserer Diözese im Rahmen eines Projektes die noch bestehenden Landkapitelsbibliotheken gesichtet und verzeichnet. Dabei zeigte sich, dass die Landkapitelsbibliotheken viele historische Buchbestände aus Kirchengemeinden oder ehemalige Pfarrbibliotheken übernommen und dadurch deren Bestand gesichert haben. Allerdings finden sich in vielen Pfarrhäusern und Kirchengemeinden immer noch historische Buchbestände, die zum Teil nicht verzeichnet und manchmal auch unzureichend untergebracht sind.

Um auch diesen historischen Buchbestand zu sichern, sollen nun in einem weiteren Schritt die in den Kirchengemeinden noch lagernden Bestände an historischen Büchern gesichtet und verzeichnet werden. Um den Aufwand hierzu in einem zumutbaren Rahmen zu halten, werden alle Kirchengemeinden gebeten, evtl. in ihrem Pfarrhaus oder sonstigen Gebäuden der Kirchengemeinde lagernde historische Buchbestände (Druckjahr 1850 und früher) der Diözesanbibliothek (E-Mail: gott@bibliothek.drs.de) anzuzeigen.

Die konkrete Bestandsaufnahme soll ab Januar 2017 dekanatsweise in Absprache mit dem jeweiligen Dekan erfolgen.

Rottenburg, den 20. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6202 – 06.12.16
PfReg. F 1.1 a

DiAG-MAV-A-Wahlordnung Korrektur und Ergänzung zur BO-Nr. 5302 vom 13.10.16

Vor § 1 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der maskulinen Schreibweise männliche und weibliche Personen zusammengefasst sind.

In § 2 Abs. 3 S. 4 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung werden die Worte „die Mitgliederversammlung“ durch die Worte „den Vorstand der DiAG-MAV-A“ ersetzt.

Rottenburg, den 14. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6203 – 06.12.16
PfReg. F 1.1 a

Hinweis zur Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A

Aufgrund von vielen Nachfragen wird Folgendes mitgeteilt:

Da aufgrund der Wahlanfechtung derzeit kein Vorstand der DiAG-MAV-A im Amt ist, wird der Wahlausschuss durch den Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts bestimmt. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 der DiAG-MAV-A Wahlordnung.

§ 2 Abs. 3 S. 1 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Rottenburg, den 14. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6143 – 06.12.16
PfReg. F 1.9

Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung

(KABl. 2008, S. 134 ff.):

Die Honorarsätze und die Unterrichtsgebühren sowie die Zuschüsse durch die Bischof-Moser-Stiftung und die Kirchengemeinde für eine Orgelstunde werden ab dem 1. April 2017 wie folgt angepasst:

Eine Orgelstunde (45 min) kostet bei einem/einer Orgellehrer/in mit A-Examen (Master Kirchenmusik) 35,- €, mit B-Examen (Bachelor Kirchenmusik) oder sonstigem Orgel-Hochschulabschluss 30,- €. Davon trägt der/die Schüler/in 15,- bzw. 10,- €. Der Zuschuss durch die Bischof-Moser-Stiftung beträgt 10,- €, sofern sich die Kirchengemeinde mit einem Zuschuss in derselben Höhe beteiligt.

Rottenburg, den 20. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

PfReg. D 11.1

Die folgenden Dienstsiegel werden mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt:

- Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte
BO-Nr. 6375 – 14.12.16



- Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Johannes XXIII.
BO-Nr. 6376 – 14.12.16



PfReg. D 5.5

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Pfarrei St. Martinus Heilbronn-Sontheim (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)
BO-Nr. 6377 – 14.12.16



Rottenburg, den 14. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6344 – 13.12.16
PfReg. Q

Erneute Warnung vor betrügerischen Telefonanrufen aus dem Ausland

Aus gegebenem Anlass wiederholen wir verschiedene frühere Warnungen vor betrügerischen Anrufen aus dem Ausland (vgl. u. a. KABl. 2014, S. 386; 2013, S. 424).

Typischerweise werden dabei in Täuschungsabsicht oft schwere, akute Notsituationen geschildert (wie beispielsweise Erkrankung, Unfall oder Sterbefall) und um die schnelle Überweisung von Geld gebeten, vorzugsweise über die anonymen Zahlungsdienstleister Western Union oder MoneyGram. Damit sollen angeblich zur Linderung oder Behebung der Notsituation Forderungen beglichen werden. Normalerweise sind an dem Telefonat eine weibliche „Betroffene“, die unter Tränen ihre vorgebliche Notlage schildert, und eine weitere männliche Person beteiligt. Zuletzt hat sich diese männliche Person als Pfarrer ausgegeben. Ansonsten kann es auch sein, dass Einzelheiten aus der betroffenen Pfarrei geschildert werden oder dass nachdrücklich auf einer sofortigen Begleichung der Forderung bestanden wird, weil es sonst zu Zwangsmitteln gegen die weibliche Anruferin komme.

Es handelt sich dabei um ein weit verbreitetes betrügerisches Vorgehen; derartigen Anrufen darf keinesfalls geglaubt werden. Hilfeleistungen an persönlich nicht gut bekannte Personen im Ausland sollten ohne sichere Verifizierung der konkreten Fallumstände und ohne Einschaltung der zuständigen deutschen Botschaft oder des Konsulates unbedingt unterbleiben.

BO-Nr. 6530 – 21.12.16
PfReg. Q

Warnung – Angebote der Yogaschule

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen und Angebote, die auf den Lehren der Yogaschule von *_____* gründen, in kirchlichen Räumen nicht stattfinden dürfen. Die Inhalte, die *_____* und dessen Anhänger/-innen in ihren Yogaangeboten sowie in ähnlichen Veranstaltungen und Referaten vermitteln, sind mit dem christlichen Welt- und Menschenbild nicht vereinbar; die aus der Region München stammende Gruppierung ist auch bei uns präsent.

Die zuständigen Kirchenverwaltungen und kirchlichen Bildungsträger werden generell gebeten, bei Fremdvermietungen von kirchlichen Räumen, beim Aushang von Werbeplakaten und bei der Programmgestaltung verstärkt darauf zu achten, dass Veranstaltungen und Angebote anderer Bildungsträger mit der Zweckbestimmung kirchlicher Räume übereinstimmen. Im Zweifelsfall gibt Auskunft: der Weltanschauungsreferent in der HA VII für Glaubensfragen und Ökumene, Tel.: 07472 169-586/ -661, E-Mail: sekten-info@bo.drs.de.

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Verleihungen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Nellingen, St. Monika in Ruit und St. Maria Königin in Kemnat, Seelsorgeeinheit 6 „Ostfildern“, Dekanat Esslingen-Nürtingen, an Pfarrer *_____* in Rottweil.

St. Pius X. in Großbottwar und Heilig Geist in Steinheim an der Murr (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Guiseppe in Steinheim an der Murr), Seelsorgeeinheit 8 „Bottwartal“, Dekanat Ludwigsburg, an *_____* in Aalen.

Zum heiligsten Herzen Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach, Seelsorgeeinheit 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“, Dekanat Rems-Murr, an Pfarrer *_____* in Abtsgmünd.

St. Georg in Leinzell, St. Vitus in Heuchlingen, St. Sebastian in Schechingen und Filialkirchengemeinde Mariä Opferung in Horn, Seelsorgeeinheit 22 „Leintal“, Dekanat Ostalb, an Pfarrer *_____* in Magstadt.

St. Ulrich in Wehingen, Christi Himmelfahrt in Deilingen und Heilig Kreuz in Gosheim, Seelsorgeeinheit 8 „Lemberg“, Dekanat Tuttingen-Spaichingen, an Pfarrer *_____* in Balingen-Frommern.

St. Gallus und Magnus in Hofs, St. Petrus und Paulus in Friesenhofen, St. Gertrud in Hinzang, St. Bartholomäus in Ottmannshofen, St. Martinus in Urlau und St. Johannes Baptista in Wuchzenhofen, Seelsorgeeinheit 19 „Alpenblick“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, an Pfarrer *_____* in Lorch.

St. Nikolaus in Gundelsheim, St. Walburga in Bache-nau, Herz Jesu in Obergriesheim und St. Jakobus in Tiefenbach (in Seelsorgeeinheit mit St. Maria in Höchstberg), Seelsorgeeinheit 1 „Gundelsheim“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm, an Pfarrer *_____* in Ditzingen.

St. Maria Suso in Ulm, Seelsorgeeinheit 18 „Suso-Gemeinden“, Dekanat Ehingen-Ulm, an Pfarrer *_____* in Stuttgart.

St. Johannes Evangelist in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Martino in Nürtingen und der Kath. Kroatischen Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen), Seelsorgeeinheit 11 „Jakobsbrunnen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen, an Pfarrer *_____* in Münsingen.

St. Franziskus in Weilheim an der Teck (in Seelsorgeeinheit mit Mariä Himmelfahrt in Oberlenningen), Seelsorgeeinheit 14 „Weilheim-Lenningen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen, an Pfarrer *_____* in Ostfildern.

Heilig Kreuz in Bad Boll und St. Thilo in Heiningen, Seelsorgeeinheit 13 „Voralb“, Dekanat Göppingen-Geislingen, an Pfarrer in Mössingen.

Salvator und St. Maria in Aalen und St. Bonifatius in Hofherrnweiler, Seelsorgeeinheit 5 „Aalen“, Dekanat Ostalb, an Pfarrer in Paris.

Zur Heiligen Familie in Magstadt und St. Anna in Maichingen, Seelsorgeeinheit 7, Dekanat Böblingen, an Pfarrer in Calw.

St. Nikolaus in Dietingen, St. Silvester in Böhringen, St. Petrus und Paulus in Gößlingen und St. Martinus in Irslingen, Seelsorgeeinheit 8 „Dietingen“, Dekanat Rottweil, an Pfarrer in Oberndorf.

Investitur

Pfarrer (Langenenslingen) in St. Jakobus Maior Dürrenwaldstetten und St. Blasius in Friedingen, Seelsorgeeinheit 17 „Langenenslingen“, Dekanat Biberach (26.11.16).

Pfarrer (Friedrichshafen) in St. Columban Friedrichshafen und St. Nikolaus Friedrichshafen, Seelsorgeeinheit 1 „Friedrichshafen-Mitte“, Dekanat Friedrichshafen (08.12.16).

Ernennungen

Pfarrer zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Blasius in Bellamont, St. Joseph in Mittelbuch, St. Georg in Ochsenhausen/Erlenmoos, St. Mauritius in Rottum und Mariä Himmelfahrt in Steinhausen an der Rottum, Seelsorgeeinheit 3a „St. Benedikt Ochsenhausen“, Dekanat Biberach (27.11.2016).

Pater zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Martin und St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Wolfgang in Weiler, St. Laurentius in Hailfingen und St. Jakobus in Seebronn, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg, mit Schwerpunkt Wallfahrtskirche Wegental (01.12.16).

Pfarrer in Leinzell zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Briccius in Wurmlingen, St. Magnus in Altingen, St. Ursula in Oberndorf, St. Stephanus in Poltringen und St. Katharina in Wendelsheim, Seelsorgeeinheit 2 „Pfaffenberg“, Dekanat Rottenburg (01.12.16).

Pater in Mosbach zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Dionysius in Neckarsulm, St. Remigius in Dahenfeld, St. Johannes in Neckarsulm und Pax Christi in Neckarsulm-Amorbach, Seelsorgeeinheit 3 „Neckarsulm“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.11.2016).

Pfarrer in Ammerbuch zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Anna in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden, Seelsorgeeinheit 3 „Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden“, Dekanat Rems-Murr (01.12.16).

Pater zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Martin und St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau,

St. Peter und Paul in Bieringen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Wolfgang in Weiler, St. Laurentius in Hailfingen und St. Jakobus in Seebronn, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg, mit Schwerpunkt Wallfahrtskirche Wegental (01.12.16).

Beendigungen

Pfarrer Msgr. in Ehingen (Donau) ist in den Dienst seiner Diözese zurückgekehrt (01.11.2016).

Pater CMF ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (30.11.2016).

Todesfälle

20.11.2016 Pfarrer i. R. in Bad Kissingen, 80 Jahre.

18.12.2016 Pfarrer i. R. in Schwäbisch Gmünd, 78 Jahre

R. I. P.

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Wolfgang Kessler, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: WKessler@bo.drs.de). Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, S. 325 ff.) Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit. Meldefrist bis zum 28. Februar 2017.

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Balingen	Heuberg St. Nikolaus von Flüe* in Meßstetten, Maria Königin in Nusplingen, St. Afra in Obernheim und St. Maria in Unterdigisheim
Biberach	Schemmerhofen St. Mauritius* in Langenschemmern, St. Ulrich in Alberweiler, St. Nikolaus in Altheim, St. Michael in Aßmannshardt, St. Ulrich in Ingerkingen und St. Martinus in Schemmerberg
Böblingen	Gäu St. Josef und St. Martin* in Herrenberg, St. Antonius in Kuppingen und St. Maria, Hilfe der Christen in Unterjettingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde S. Maria di Fatima R.d.P. e Cristo Re in Herrenberg, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Herrenberg)
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Ehingen-Ulm	Marchtal St. Petrus und Paulus* in Obermarchtal, St. Urban in Emeringen, St. Michael in Neuburg, St. Sixtus in Reutlingendorf und St. Andreas in Untermachtal
Göppingen-Geislingen	Oberes Filstal St. Cyriakus* in Wiesensteig, St. Margaretha in Hohenstadt und St. Margaretha in Mühlhausen
Heidenheim	Gerstetten-Steinheim Heilig Geist* in Steinheim am Albuch und St. Petrus und Paulus in Gerstetten
Heilbronn-Neckarsulm	Bad Friedrichshall und Offenau St. Barbara* in Bad Friedrichshall, Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, St. Kilian in Duttenberg, St. Alban in Offenau und St. Johann Baptist in Untergriesheim
Heilbronn-Neckarsulm	Über dem Salzgrund St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach, St. Alban in Heilbronn-Kirchhausen und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach
Ostalb	Unterm Hohenrechberg St. Laurentius* in Waldstetten, St. Maria in Hohenrechberg, St. Cyriakus in Straßdorf und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen
Ostalb	Lorch-Alfdorf St. Konrad in Lorch und St. Clemens Maria Hofbauer in Alfdorf
Rems-Murr	Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden St. Anna in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen im Remstal und St. Michael in Remshalden

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Rems-Murr	Oppenweiler-Kirchberg St. Stephanus* in Oppenweiler und St. Michael in Kirchberg an der Murr
Reutlingen-Zwiefalten	Münsingen Christus König* in Münsingen, St. Gallus in Bichishausen, St. Otmar in Bremelau und St. Dionysius in Magolsheim
Rottenburg	Steinlach-Wiesaz Mariä Himmelfahrt* in Mössingen und St. Markus und St. Paulus in Dußlingen
Rottweil	Raum Oberndorf St. Michael in Oberndorf am Neckar, St. Silvester in Altoberndorf, St. Urban in Beffendorf, St. Mauritius in Bochingen, St. Remigius in Epfendorf, St. Michael in Harthausen, St. Otmar in Hochmössingen und FilialKG Mariä Heimsuchung in Talhausen

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Biberach	Bussen Maria Unbefleckte Empfängnis in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Ulrich in Uigendorf, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Unlingen und St. Simon und Judas in Uttenweiler
Böblingen	Schönbuchlichtung Zum Allerheiligsten Erlöser in Holzgerlingen, Heilig Kreuz in Schönaich, St. Martinus in Waldenbuch und St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Gesù Misericordioso in Schönaich)
Esslingen-Nürtingen	Esslingen (auch nach can. 517,1 CIC) St. Paul in Esslingen, St. Maria, Schmerzhaftes Mutter in Esslingen-Berkheim, St. Josef in Esslingen-Hohenkreuz, Maria, Hilfe der Christen in Esslingen-Mettingen, St. Albertus Magnus in Esslingen-Oberesslingen, St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Esslingen-Zell und St. Augustinus in Esslingen-Zollberg (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Antonio di Padova in Esslingen, der Kath. Kroatischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Esslingen)
Friedrichshafen	Friedrichshafen-Mitte St. Petrus Canisius, St. Columban und St. Nikolaus in Friedrichshafen (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Santa Caterina Da Siena in Friedrichshafen und der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Friedrichshafen)
Ostalb	Unterm Hohenrechberg St. Laurentius in Waldstetten, St. Maria in Hohenrechberg, St. Cyriakus in Straßdorf und St. Johannes Baptist in Wißgoldingen
Rems-Murr	Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden St. Anna in Beutelsbach, St. Andreas in Endersbach, Heilig Kreuz in Kernen und St. Michael in Remshalden
Stuttgart	St. Antonius von Padua* in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit Stuttgart-Rot und Zum Guten Hirten Stuttgart-Stammheim (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Buon Bastore in Stuttgart-Stammheim und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Stuttgart-Mitte)
Kategorialstellen: Ministrantenseelsorge (50 % BJA Wernau) mit Gemeindeauftrag (50 %)	

Beauftragungen und Weihen 2017

Diakonenweihe

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 11. März 2017, um 9:30 Uhr in Rottenburg, Dom St. Martinus, die Alumnus des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Priesterweihe

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 8. Juli 2017, um 9:30 Uhr in Wasseralfingen, Pfarrei St. Stephanus, die Diakone des Weihekurses 2017 zu Priestern weihen.

Weihe der Ständigen Diakone

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 3. Juni 2017, um 10:00 Uhr in Zwiefalten im Münster Mariä Geburt die Kandidaten des Weihekurses 2017 zu Ständigen Diakonen weihen.

Beauftragung der Pastoralreferentinnen und -referenten

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 1. Juli 2017, um 14:30 Uhr in Stuttgart, Pfarrei St. Elisabeth, die Beauftragung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vornehmen.

Beauftragung der Gemeindereferentinnen und -referenten

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 15. Juli 2017, um 14:00 Uhr in Reutlingen, Pfarrei St. Andreas, die Beauftragung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vornehmen.

Verleihung der Missio canonica

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Sonntag, 9. Juli 2017, um 10:00 Uhr in Spaichingen, Pfarrei St. Peter und Paul, und Bischof Dr. Gebhard Fürst am Sonntag, 16. Juli 2017, um 10:00 Uhr in Markelsheim, Pfarrei St. Kilian, die Missio canonica an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verleihen.

Wahl der Generaloberin der Franziskanerinnen von Reute

Die Franziskanerinnen von Reute haben am 21. November 2016 in einem außerordentlichen Wahlkapitel ihre Generalleitung für die nächsten vier Jahre gewählt. Zur Generaloberin wurde Schwester

gewählt, zur Generalvikarin Schwester
und als Generalrätinnen Schwes-
ter Schwester Schwester
und Schwester

Stellenausschreibung der Hauptabteilung Schulen

Zum Schuljahreswechsel 2017/2018 sind zwei Stellen für

Schuldekaninnen/Schuldekane für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z) zu besetzen:

1. eine 100%-Stelle im **Katholischen Schuldekanatamt Stuttgart** zum 1. August 2017 für die Dekanate Stuttgart und Rems-Murr (Fellbach, Kernen, Remshalden und Weinstadt) und
2. eine 50%-Stelle im **Katholischen Schuldekanatamt Waiblingen** (ehemals Außenstelle Stuttgart) zum 1. August 2017 für das Dekanat Rems-Murr (außer Fellbach, Kernen, Remshalden und Weinstadt).

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Schuldekanenordnung vom 6. Februar 2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. April 2007, S. 91–93) sind: die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum **15. März 2017** an: Bischöfliches Ordinariat Rottenburg, Hauptabteilung Schulen, Postfach 9, 72101 Rottenburg.

Auskünfte erteilt Frau Schuldirektorin i.K. Silvia Wölki, E-Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-634.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

In Siggen im Allgäu – Seelsorgeeinheit Argenbühl – können wir einem Ruhestandsgeistlichen eine schön sanierte Wohnung im Obergeschoss des ehemaligen Pfarrhauses voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2017 anbieten.

Übernahme von Gottesdiensten gerne möglich!

Bei Interesse bitte melden bei:
Pfarrer Rupert Willburger, Tel.: 07522 21102,
E-Mail: pfarramt.ratzenried@drs.de

Mitteilungen

Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

In der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts wird der Hirtenbrief von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur österlichen Bußzeit 2017 erscheinen.

Der Fastenhirtenbrief wird in diesem Jahr wieder am **Ersten Fastensonntag, den 5. März 2017**, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendgottesdienste, verlesen.

Bitte beachten Sie, dass die im Jahr 2016 bestellte Anzahl der Sonderdrucke des Hirtenwortes Ihnen automatisch zugeschickt wird, sofern keine Änderungsmitteilung an E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de erfolgt.

Firmungen im Schuljahr 2016/17

Generalvikar Dr. Stroppel

Dekanat Ludwigsburg

22. April (Sa)

15:00 Uhr in der SE 10 „St. Johann-St. Thomas Morus“ in St. Johann Baptist für die Italienische Gemeinde Beato Giovanni Battista Scalabrini

Domkapitular Paul Hildebrand

*Dekanat Göppingen-Geislingen
Terminänderung*

24. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in Kuchen, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Ostalb

12. März (So)

10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, St. Michael

Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker

Dekanat Rems-Murr

10. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden“ in Beutelsbach, St. Anna

15:00 Uhr in der SE 3 „Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden“ in Remshalden, St. Michael

Neue Öffnungszeiten Lesesaal Diözesanarchiv

Benutzungen im Lesesaal des Diözesanarchivs sind ab Januar 2017 zu folgenden neuen Öffnungszeiten möglich:

Dienstag und Donnerstag: 8:30–16:00 Uhr
Mittwoch: 8:30–17:00 Uhr

Um telefonische oder schriftliche Voranmeldung wird gebeten (Tel.: 07472 169-254; E-Mail: dar@bo.drs.de; Fax: 07472 169-617; Postanschrift: Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar).

Neu sind die durchgehenden Öffnungszeiten von Dienstag bis Donnerstag sowie die verlängerte Öffnungszeit am Mittwoch.

Montags und freitags bleibt der Lesesaal geschlossen. Die Erreichbarkeit des Diözesanarchivs ist hiervon unberührt.

Weiterentwicklung der Trägerstrukturen im Kindergartenbereich

Im Rottenburger Kindergartenplan wurde festgelegt, dass die Trägerstrukturen es ermöglichen müssen, die Trägeraufgaben kompetent, effizient, mit hoher Professionalität und kurzen Entscheidungswegen zu erfüllen. Neben der Möglichkeit der Trägerverbundmodelle (Gesamtkirchengemeinde und Zweckverband) wurde mit den Trägerkooperationsmodellen die Möglichkeit zur Übertragung von Einzelaufgaben an die Kindergartenbeauftragten Verwaltung (KBV) geschaffen.

In verschiedenen Evaluationen (Bericht zur Umsetzung des Rottenburger Kindergartenplans an den Diözesanrat, Evaluationen zur Einführung der Kindergartenbeauftragten Pastoral und Verwaltung, Gutachten zur Personalbedarfsbemessung für die KBV) wurde die Weiterentwicklung der Trägerstrukturen als Handlungsbedarf identifiziert und dann näher untersucht. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die kleinräumigen Strukturen der Kirchengemeinden eine zukunftsorientierte und wirtschaftliche Arbeit nur bedingt zulassen und in Trägerverbänden (Gesamtkirchengemeinde und Zweckverband) eine höhere Effizienz, insbesondere in den Bereichen Personalverwaltung und -gewinnung, Gremienarbeit/Vernetzung und Kooperation sowie Fahrzeiten, festzustellen ist.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats hat sich mit der Thematik beschäftigt und sieht die Bildung von Trägerverbänden als Verbesserung der Trägerstrukturen im Kindergartenbereich an. Aufgrund der Inhomogenität innerhalb der Diözese ist jeweils vor Ort zu prüfen, wie viele und welche katholischen Kindergartenträger vorhanden sind und welche Trägerverbände am besten passen. Weitere Informationen zu den Trägerverbundmodellen werden für die Verwaltungs- und Unterzentren in das Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung eingestellt.

Liedvorschläge zum Lesejahr A

Zum Lesejahr A sind Liedvorschläge mit Gesängen zum Gotteslob (Stammteil und Eigenteil der Diözese Rottenburg-Stuttgart) in zwei getrennten Publikationen zu beziehen:

Gesänge zur Messfeier

Gesänge zur Wort-Gottes-Feier

Beide Hefte im Format DIN-A5 mit jeweils ca. 200 Seiten sind ausschließlich zu beziehen über das Amt für Kirchenmusik, z. Hd. Frau Jutta Steck, Sankt-Meinrad-Weg 6, 72108 Rottenburg, E-Mail: justeck@bo.drs.de.

Der Preis pro Heft beträgt € 4,00 zzgl. Versandkosten. Sammelbestellungen sind nur auf Ebene der Kirchengemeinde möglich. Ggf. sind Liefer- und Rechnungsadresse getrennt anzugeben.

Modellprojekt EhrenamtskoordinatorIn/ Ehrenamtsentwicklung

Immer mehr Menschen teilen ihre freie Zeit, um sich ehrenamtlich zu engagieren – aber anders als zu früheren Zeiten. Seit Jahren findet ein Wandel im ehrenamtlichen Engagement statt, der mit dem gesellschaftlichen Wandel konform geht.

Um diesen Wandel aktiv zu gestalten und um vielfältige Entwicklungen an unterschiedlichen Orten anzustoßen, finanziert die Diözese auf Ortsebene (Seelsorgeeinheit oder Gesamtkirchengemeinde) modellhaft für 5 Jahre eine begrenzte Anzahl von Projektstellen „Ehrenamtskoordinator/in – Ehrenamtsentwickler/in“. Interessierte Seelsorgeeinheiten oder Gesamtkirchengemeinden können sich zusammen mit kirchlichen Einrichtungen oder anderen Kooperationspartnern (z. B. Kommune) bewerben.

Projektziele

1. Mit der Einrichtung der Projektstellen wird der tiefgreifende Strukturwandel im Ehrenamt wahrgenommen und aktiv gestaltet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen dienen der strategischen Weiterentwicklung der Ehrenamtskultur auf den unterschiedlichen Ebenen.
2. Die Stellen markieren einen wichtigen Beitrag innerhalb des diözesanen Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“, da sie das Engagement im Sozial-/Lebensraum stärken, profilieren und weiterentwickeln.
3. Grundsätze für eine diözesane Ehrenamtskultur sind durch praktische Erfahrungen belegt. Entsprechende Maßnahmen und Umsetzungsmodule sind erarbeitet.
4. Die Erprobungsorte zeigen auf, wie eine zukunftsfähige Ehrenamtskultur funktioniert. Die gemachten Erfahrungen sind evaluiert und in Transferkonzepten festgeschrieben.
5. Qualitätsstandards sind erarbeitet und gewährleisten eine strukturelle Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements auf allen Ebenen.

Projektdauer

- 01.11.2017–31.10.2022 (5 Jahre)

Aufgabenfelder

- Erarbeitung und Umsetzung von Standards für eine Ehrenamtskoordination unter Einbeziehung des Sozialraumes.
- Entwicklung von Initiativen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen und Gewährleistung von notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.
- Praktische Umsetzung einer charismenorientierten Ehrenamtsförderung.
- Auf- und Ausbau eines lebendigen Netzwerkes vor Ort (SE, Einrichtungen und Verbände, bürgerschaftliches Engagement, Ökumene etc.) im Sinne einer zukunftsfähigen Ehrenamtskultur.
- Aufbau einer angemessenen Wertschätzungs- und Anerkennungskultur.
- Entwicklung von angemessenen Beteiligungsformen im Sinne einer partizipativen Pastoral.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Strukturwandels im ehrenamtlichen Engagement vor Ort.
- Weiterentwicklung des Zueinanders und Miteinanders von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Anforderungsprofil

- Fachhochschulabschluss mit pädagogischem Schwerpunkt oder vergleichbare (Fach-)Hochschulausbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Träger der Stellen

- Träger der Stellen sind die Gesamtkirchengemeinde oder eine Kirchengemeinde für die Seelsorgeeinheit oder eine Einrichtung/ein Verband für die Seelsorgeeinheit.

Bewerben können sich

- interessierte Seelsorgeeinheiten oder Gesamtkirchengemeinden zusammen mit kirchlichen Einrichtungen (z. B. Verbände, kirchliche Sozialträger, Orden etc.) oder anderen Kooperationspartnern (z. B. Kommune).
- Entsprechend der Zielsetzung des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ ist eine Kooperation in den Sozialraum hinein die Grundvoraussetzung für die Beteiligung am Projekt.
- Der Antrag sollte folgende Inhalte enthalten:
 1. Konzeptionsbeschreibung mit Zielen, Visionen und Motivation zum Projekt. Dabei sollte die Schwerpunktsetzung innerhalb des Prozesses „Kirche am Ort – Kirchen an vielen Orten gestalten“ und die Auswirkungen in den Sozialraum hinein erkennbar sein.
 2. Begründung des Stellenumfanges, der von 30 % bis max. 100 % reichen kann
 3. Darstellung der geplanten Kooperationen innerhalb des Sozialraumes

4. Zusicherung, sich an einer konzeptionellen Weiterentwicklung zu beteiligen
 5. Nachweis über die Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen (Büro, Sachkosten, Anbindung etc.)
- Dem Antrag müssen die Beschlüsse der Gremien der Kirchengemeinden innerhalb einer Seelsorgeeinheit bzw. der Gesamtkirchengemeinde und der Leitungen der beteiligten kirchlichen Einrichtungen (Verbände, kirchliche Sozialträger, Orden etc.) oder der anderen Kooperationspartner beiliegen.
 - Die Anträge müssen bis spätestens 31. Mai 2017 im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, Fachbereich Ehrenamt, Postfach 9, 72101 Rottenburg, eingegangen sein.

Auswahlverfahren

- Anhand festgelegter Auswahlkriterien werden gemeinsam zwischen der HA IV, Fachbereich Ehrenamt, der HA V, Pastorales Personal und dem Pastoralausschuss des Diözesanrates das Auswahlverfahren durchgeführt und die Orte ausgewählt, an denen die Stellen eingerichtet werden.
- Alle, die am Bewerbungsverfahren teilgenommen haben, werden über die jeweilige Entscheidung zeitnah durch die HA IV informiert.

Aufgaben des Trägers

- Nach der Zusage der diözesanen Finanzierung ist der Träger verantwortlich für die Ausschreibung der Stelle und das Bewerbungs- und Anstellungsverfahren. Er stellt den/die Stelleninhaber/in an und übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht.
- Der Träger stellt dem/der Stelleninhaber/in einen Arbeitsplatz und ein ausreichendes Sachkostenbudget zur Verfügung.
- Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass der Stelleninhaber in das Pastoralteam und die ortskirchlichen Gremien eingebunden ist.
- Der Träger unterstützt die Vernetzung der Stelle in das kommunale und ökumenische Umfeld hinein.
- Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Projektziele.
- Der Träger stellt die Stelleninhaber/in zur Fortbildung (Kurs im Institut für Fort- und Weiterbildung) frei.

Die Gesamtleitung des Projekts liegt bei der Hauptabteilung Pastorale Konzeption, Fachbereich Ehrenamt.

Bei Fragen zum Modellprojekt oder zum Bewerbungsverfahren können Sie sich gerne an Frau Gabriele Denner, Hauptabteilung Pastorale Konzeption im Bischöflichen Ordinariat, wenden: E-Mail: GDenner@bo.drs.de oder Tel.: 07472 169-426

oder am u. g. Studientag teilnehmen.

Ehrenamtskoordination & Ehrenamtsentwicklung – So funktioniert das!

Studienvormittag zur Einführung des Modellprojekts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**21. Februar 2017, 9:00–13:00 Uhr
Wernau a.N., Bildungshaus St. Antonius**

Ende 2017 ist es soweit: In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird modellhaft für 5 Jahre eine begrenzte Anzahl von Projektstellen „Ehrenamtskoordination/Ehrenamtsentwicklung“ auf Ortsebene (Seelsorgeeinheit oder Gesamtkirchengemeinde) eingerichtet.

Was ist die Aufgabe eines Ehrenamtskoordinators oder einer Ehrenamtsentwicklerin? Wie arbeiten Ehrenamtskoordinator/-innen mit pastoralem Personal zusammen? Was verändert sich in der Gemeindegearbeit durch Mitarbeiter/-innen mit dem Profil der Begleitung von Ehrenamtlichen?

Was hat es mit den Stellen auf sich, und wer kann sich um eine Stelle bewerben?

Dieser Studienvormittag stellt das diözesane Konzept vor und bietet die Chance, von den positiven Erfahrungen mit Ehrenamtsmanager/-innen in anderen Diözesen zu lernen und zu profitieren. Eine Gemeindefereferentin und eine Ehrenamtsmanagerin aus der Erzdiözese Köln berichten von ihren Erfahrungen.

Zielgruppe

Interessierte Verantwortungsträger/-innen aus den Seelsorgeeinheiten/Gesamtkirchengemeinden und Einrichtungen

Referentinnen

Gabriele Denner, HA IV, Pastorale Konzeption (Fachbereich Ehrenamt)

Ingrid Witte, Gemeindefereferentin, Bergisch-Gladbach
Teresa Winkel, Ehrenamtsmanagerin, Bergisch-Gladbach

Leitung/Information

Dr. Claudia Guggemos, Referat Pastoralpsychologie und Ehrenamt

Anmeldung

E-Mail: ARiester.institut-fwb@bo.drs.de oder <https://institut-fwb.de>

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone Benediktinerabtei Weltenburg

13.–17. März 2017 – Magnificat

Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.

Leitung: Prälat Prof. Dr. Ludwig Mödl

Beginn: 16:30 Uhr, Ende 9:00 Uhr
Ü/VP EZ 234 € zzgl. Kursgebühren 81 €

16.–20. Oktober 2017

Das geistliche Amt (Bischof – Priester – Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche

Leitung: Prälat Prof. Dr. Ludwig Mödl

Beginn: 16:30 Uhr, Ende 9:00 Uhr
Ü/VP EZ 234 € zzgl. Kursgebühren 81 €

06.–11. November 2017

Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann

Beginn: 18:00 Uhr, Ende 9:00 Uhr
Ü/VP EZ 297 € zzgl. Kursgebühren 93 €

Benediktinerabtei Weltenburg

Haus St. Georg, 93309 Weltenburg
Tel.: 09441 6757-500, Fax: 09441 6757-537
E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de
www.kloster-weltenburg.de/gaestehaus

Oasentage für Priester und Diakone

Meine Gnade genügt dir (2 Kor 12,9)

Termine

Montag, 20.03.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Kloster Reute

Montag, 08.05.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Christkönighaus, Stuttgart

Montag, 15.05.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Liebfrauenhöhe, Rottenburg-Ergenzingen

Montag, 09.10.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Anna-Schwestern, Ellwangen

Montag, 16.10.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Kloster Schöntal

Montag, 23.10.2017, 10–16 Uhr, Kaffee ab 9:30 Uhr, Dreifaltigkeitsberg, Spaichingen

Die Kirche am Ort befindet sich im Wandel. Es ist unsere Aufgabe, diesen Wandel geistig-geistlich zu gestalten. Doch wir wissen, dass unsere Kräfte und Ressourcen begrenzt sind. Dabei sind unser Auftrag und unsere Sendung Verheißung und Herausforderung zugleich. Woher nehmen wir die Kraft zur Neu- und Umgestaltung? Können wir der Verheißung trauen: Meine Gnade genügt dir (2 Kor 12,9)?

Inhalte

Geistliche Impulse und Anbetung, Begegnung und Gespräche, mitbrüderliche Ermutigungen

Leitung

Prof. P. Dr. George Augustin SAC, Stuttgart

Kosten

20,00 € für Verpflegung

Anmeldung

bitte 3 Wochen vor dem entsprechenden Oasentag, Priesterseelsorge, Vogelsangstr. 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50530-925, Fax: 0711 50530-961, E-Mail: priesterseelsorge@drs.de

Stimmbildungsseminare

Meine Stimme – Instrument der Verkündigung

Termine

Priester: 26.03.–27.03.2017
(Sonntag, 18:00 Uhr–Montag, 17:00 Uhr)
Hirscherhaus Rottenburg

Diakone: 17.03.–18.03.2017
(Freitag, 18:00 Uhr–Samstag, 17:00 Uhr)
Kloster Heiligkreuztal

Pastoral- und GemeindereferentInnen:
31.03.–01.04.2017
(Freitag, 18:00 Uhr–Samstag, 17:00 Uhr),
Kloster Untermarchtal

Die Stimme „macht“ Stimmung, deshalb braucht sie Aufmerksamkeit und Pflege. Besonders wenn Sprechen zentral ist und die Stimme zum Mittel der Verkündigung wird. An den Fortbildungstagen lernen die Teilnehmer die Zusammenhänge kennen, in der die Stimme ‚steckt‘. Dieses Wissen lässt das eigene Stimmpotenzial besser nutzen. Der Kurs kombiniert praktische Hinweise und leichtes, spielerisches Üben zur Stimmpflege, -stärkung und guter Artikulation. Übungen zum Anstimmen und Vorsingen längerer Sequenzen aus dem spezifischen Dienst werden angeboten.

Voraussetzungen

Bitte bequeme Kleidung mitbringen

Referentin

Monika Schmitz – Staatl. geprüfte Musikpädagogin & Stimmbildnerin nach der Methode von Prof. Eugen Rabine

Kosten

35 € für Verpflegung. Die Kosten für den Kurs übernimmt das Institut für Fort- und Weiterbildung. Der Kurs kann als Erhaltungsqualifikation angerechnet werden.

Anmeldung bitte bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge, Vogelsangstr. 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50530-925, Fax -961, E-Mail: seelsorge-pastorale-dienste@drs.de

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Ein Beruf mit Menschen – Gemeindeferent/in

Infos zum Studium und zum Beruf des/der Gemeindeferenten/in, Präsentation der verschiedenen Ausbildungseinrichtungen, Begegnung mit Studierenden und der Ausbildungsleitung.

Termin: Samstag, 25.03.2017, 9:30–17:00 Uhr

Anmeldeschluss: Freitag, 17.03.2017

Ort: Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart

Leitung: Sr. Luise Ziegler und Elisabeth Färber (Religionspädagogisches Mentorat)

Info zu Ort und Ausbildung:

www.hdkk-stuttgart.de

www.mentorat-rottenburg.de

Info zur Veranstaltung: Sr. Luise Ziegler

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Freizeitenkatalog 2017 der BDKJ Ferienwelt

Abwechslungsreiche Freizeitangebote in den Sommerferien bietet die Ferienwelt im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Junge Menschen mit Interesse an einem aktiven Ferienprogramm können aus einem umfangreichen Angebot mit Reisezielen in Europa wählen.

Zahlreiche Ziele in Deutschland und Europa warten darauf, von jungen Leuten entdeckt zu werden.

Informationen zu allen Freizeitangeboten gibt es online unter www.bdkj-ferienwelt.de oder direkt bei der BDKJ Ferienwelt, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau, Tel.: 07153 3001-122, Fax: 07153 3001-622, E-Mail: ferienwelt@bdkj.info

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Arbeitshilfen:

Nr. 289 Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Nr. 290 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit.

Arabische Halbinsel

Nr. 291 „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“

Welttag des Friedens 2017

Die deutschen Bischöfe

Nr. 103 Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
10.– 11.02.2017	M01	Tanz als Gebet	Ehrenamtliche, pastorales Personal, Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
07.03.2017	M04	„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen ... (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst	Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/innen, Wortgottesdienstleiter/innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.03.2017	M03	Sozialraumanalyse als Methode im Prozess – Werkstatt-Tag	Alle pastoralen Dienste, Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
17.03.2017	L23	Diakonisch Verkünden	Ständige Diakone	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
20.03.2017	M05	Aufs Maul geschaut, das Ohr geöffnet ... Codebreaker des Glaubens	Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
23.– 25.03.2017 16.– 18.11.2017	F04	„Erzähl mir von Gott!“ – Ausbildung zum/zur Bibelerzähler/-in	Alle pastoralen Dienste, Verantwortliche in Katechese und Liturgie, Multiplikator/innen in der Kindergottesdienstfortbildung und Interessierte	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
24.– 25.03.2017	L24	Verkünden ist mehr als vorlesen	Aufbaukurs für Beauftragte von Wort-Gottes-Feiern	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
27.03.2017	L26	Einüben von Kantilationen und Gesängen bei Trauerfeiern und Bestatungen	Ständige Diakone	SAndic.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
29.– 30.03.2017	I02	Üb–ersetzen. Das Jahr der neuen Bibelübersetzungen. Aspekte für die Verkündigung	Alle pastoralen Dienste	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
29. – 30.03.2017	I03	Verständliches Sprechen – auch am Mikrofon	Priester aus anderen Ländern	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
21.– 22.04.2017 20.05.2017 15.07.2017	F03	Damit sie auch morgen noch feiern können Dreiteiliger Basisqualifizierungskurs	Mitarbeiter/innen in Gottesdiensten mit Kindern und Familien	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
05.–06.05.17 21.–22.07.17	M07 M16	Taufe feiern! – Taufvorbereitung in Elterngruppen	Ehrenamtliche, alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
23.05.2017	M08	Kirche im Europapark	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151



Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen, ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika ‚Laudato si‘ dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer

besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.